



KUNDMACHUNG

Verordnung

Gemäß §29 (3) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg im Rahmen seiner Sitzung am **22.03.2018** beschlossen, das Aufschließungsgebiet WR(9), welches Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg – St. Veit ob Graz umfasst, nunmehr dem vollwertigen Bauland der Kategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 zuzuordnen.

Begründung

Im Flächenwidmungsplan 4.0 wurden Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg – St. Veit bei Graz als Aufschließungsgebiet für „Reines Wohngebiet“ (WR(9)) festgelegt.

Im Wortlaut zur Flächenwidmungsplan 4.0 ist die Erstellung eines Bebauungsplanes im siedlungspolitischen Interesse unter Berücksichtigung folgender Aufschließungserfordernisse festgelegt:

Aufschließungserfordernisse

- Klärung der inneren Erschließung
- Neuteilung für eine zweckmäßige Bebauung

Flächenwidmungsplanänderung 4.17 „Rückhaltebecken-Krail“

Für den gegenständlichen Bereich wurde eine Änderung im Flächenwidmungsplan durchgeführt, im Zuge derer eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes WR(9) als Verkehrsfläche für die innere Erschließung festgelegt wurde. Weiters wurde eine Teilfläche des Grundstückes 1/10 KG Stattegg als Wald mit zeitlicher Folgenutzung Sondernutzung im Freiland - Rückhaltebecken (Wald[rhb]), mit dem Eintrittszeitpunkt „Vorliegen der Rodungsbewilligung“ festgelegt.

Somit ergibt sich, dass das WR(9) nunmehr aus Teilflächen der Grundstücke 943/1 und 943/19 KG 63277 Stattegg – St. Veit ob Graz besteht.

Bebauungsplan

Für den gegenständlichen Bereich wurde der Bebauungsplan „Krail 2“ von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2013/36 erstellt, welcher mit 23.07.2016 in Rechtskraft getreten ist (Verordnungsprüfung vom 27.02.2017 zu GZ ABT13-10.100-98/2015-10). Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden sämtliche Aufschließungserfordernisse behandelt.



**Gemeinde
Stattegg**

... liebenswert und lebenswert!

Nunmehr erfolgte die 1. Änderung des Bebauungsplanes, wobei im Wesentlichen die Lage der Umkehr Richtung Süden verschoben wurde und als Konsequenz daraus die nördlichsten zwei Bauplätze neu abgegrenzt werden mussten. Die seinerzeit festgelegten Anschließungserfordernisse sind weiterhin vollinhaltlich erfüllt.

Es liegen daher sämtliche Voraussetzungen vor, das Anschließungsgebiet WR(9), welches Teilflächen des Grundstückes 943/1 KG 63277 Stattegg – St. Veit ob Graz umfasst, nunmehr dem vollwertigen Bauland der Kategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 zuzuordnen.

Gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. 131/2014 idGF. tritt diese Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister


GEMEINDE STATTEGG
Pol. Bezirk Graz-Umgebung
Dorfplatz 1
8046 Stattegg

angeschlagen am: 26.03.2018

abgenommen am: